

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 3.0 Änderungsdatum: 24-05-2023
Handelsname: A1 Pulver Extra White

Seite 1 von 8
Druckdatum: 31-1-2024

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs sowie der Firma oder des Unternehmens

1.1 Produktbezeichnung:

Produktname: A1-Pulver Extra White
Identifizierung des Stoffes: Calciumsulfat
Registrierungsnummer (REACH): 01-2119444918-26-xxxx
EG-Nummer: 231-900-3
CAS-Nr: 7778-18-9

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Verwendung: Professioneller Einsatz
Verbraucherverwendung
A1 Flüssig/Pulver-System

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts:

Zuständiger Händler : ASSYST bvba / A.S.O.W. bvba
Hellegatstraat 13A
2590 Berlaar
Belgien
Tel: +32 495 50 61 14 / +32 496 83 70 27
Website: www.assyst.org / www.artsuppliesonweb.com
E-Mail: ao@assyst.org / vera.opsommer@assyst.org

1.4 Telefonnummer für Notfälle:

Für Belgien: Rufen Sie das **Anti-Poison-Zentrum (070 245 245 - kostenlos)** an, falls nicht verfügbar: **02 264 96 30** (normaler Tarif) oder Ihren Arzt. Rufen Sie in lebensbedrohlichen Situationen immer die europäische Notrufnummer **112** an.

Für Deutschland: Nur für professionelle Retter im Katastrophenfall.
Giftnotruf: (Baden-Württemberg 0761 19240) (Bayern 089 19240) (Berlin, Brandenburg 030 19240) (Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen 0551 19240) (Hessen, Rheinland-Pfalz 06131 19240) (Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen 0361 730730) (Nordrhein-Westfalen 0228 19240) (Saarland 06841 19240)

ABSCHNITT 2: Identifizierung von Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches:

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

2.2 Kennzeichnungselemente:

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Nicht erforderlich.

2.3 Sonstige Gefährdungen:

Es liegen keine weiteren Informationen vor.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung:

Die Ergebnisse der Bewertung des Stoffes zeigen, dass es sich nicht um einen PBT- oder vPvB-Stoff handelt ($\geq 0,1\%$).

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Enthält keinen endokrinen Disruptor (EDC) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 3.0 Änderungsdatum: 24-05-2023
Handelsname: A1 Pulver Extra White

Seite 2 von 8
Druckdatum: 31-1-2024

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung und Angaben zu den Bestandteilen

3.1 Stoffe:

Name des Stoffes:	Calciumsulfat
Kennzeichnungen	
CAS-Nr.:	7778-18-9
EG-Nr:	231-900-3
Molekulare Formel:	CaSO ₄
Molare Masse:	136,1 g/mol

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Allgemeine Bemerkungen:

Lassen Sie das Opfer nicht unbeaufsichtigt.
Bringen Sie das Opfer aus der Gefahrenzone.
Wenn das Opfer bewusstlos ist, bringen Sie es in die stabile Seitenlage.
Verabreichen Sie keine Medikamente über den Mund.
Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen.
Im Zweifelsfall oder bei anhaltenden Symptomen ist ein Arzt aufzusuchen.

Durch Inhalation:

Sorgen Sie für frische Luft.
Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort einen Arzt aufsuchen und Erste Hilfe leisten.
Bei Reizung der Atemwege ist ein Arzt aufzusuchen.

Bei Hautkontakt:

Wischen Sie lose Partikel von der Haut ab.
Haut mit Wasser abspülen/abduschen.
Mit viel Wasser und Seife waschen.
Bei Hautreizungen oder Hautausschlag: einen Arzt aufsuchen.

Zum Augenkontakt:

Nicht die Augen reiben.
Mechanische Belastungen können die Hornhaut schädigen.
Mindestens 15 Minuten lang bei geöffneten Augenlidern mit sauberem, fließendem Wasser ausspülen.
Nehmen Sie Kontaktlinsen heraus, wenn möglich.
Immer wieder abspülen.
Bei anhaltender Augenreizung: einen Arzt aufsuchen.

Bei Verschlucken:

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist).
Wenn Sie sich unwohl fühlen, suchen Sie einen Arzt auf.

4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen:

Bislang sind keine Symptome und Auswirkungen bekannt.

4.3 Hinweis auf sofortige ärztliche Hilfe und erforderliche Spezialbehandlung:

Keine.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Feuerlöschmittel:

Geeignete Feuerlöschmittel:

Das Produkt ist nicht brennbar.
Anpassung der Brandbekämpfungsmaßnahmen an die Umgebung.

Ungeeignete Löschmittel:

Keine.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Keine.

5.3 Hinweise für Feuerwehrleute:

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 3.0 Änderungsdatum: 24-05-2023
Handelsname: A1 Pulver Extra White

Seite 3 von 8
Druckdatum: 31-1-2024

Nicht entflammbar.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung des Stoffes oder Gemisches

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und Notfallverfahren:

Für andere Personen als Rettungsdienste:

Menschen in Sicherheit bringen.
Belüften Sie den betroffenen Bereich.
Bekämpfung der Staubbildung.

Für Notdienste:

Bei Exposition gegenüber Dämpfen/Staubpartikeln/Aerosolen/Gasen Atemschutzmasken tragen.
Verwenden Sie die erforderliche persönliche Schutzausrüstung.

6.2 Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt:

Vermeiden Sie, dass das Produkt in die Kanalisation, in Oberflächengewässer oder ins Grundwasser gelangt.
Kontaminiertes Waschwasser auffangen und entfernen.

6.3 Methoden und Materialien für Rückhaltung und Reinigung:

Ratschläge zur Eindämmung der Verschüttung:

Abdecken von Abflüssen.

Ratschläge für die Beseitigung des verschütteten Wassers:

Mechanische Aufnahme.

Sonstige Informationen im Zusammenhang mit der Entladung oder Freisetzung:

In geeigneten Behältern zur Entsorgung aufbewahren.
Belüften Sie den betroffenen Bereich.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.
Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.
Hinweise zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung:

7.1 Vorsichtsmaßnahmen zum sicheren Umgang mit dem Stoff oder Gemisch

Empfehlungen - Maßnahmen zur Vermeidung von Bränden und Aerosol- oder Staubbildung:

Einsatz von lokaler und allgemeiner Belüftung.
Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden.

Beratung zur allgemeinen Arbeitshygiene:

Nach Gebrauch Hände waschen.
In den Arbeitsbereichen nicht essen, trinken oder rauchen.
Ziehen Sie kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung aus, bevor Sie Essbereiche betreten.
Lagern Sie Lebensmittel und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien.
Verwenden Sie für Chemikalien keine für Lebensmittel vorgesehenen Verpackungen.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich Unverträglichkeiten:

Management der damit verbundenen Risiken - unverträgliche Stoffe oder Gemische:

Von Laugen, oxidierenden Stoffen und Säuren fernhalten.

Berücksichtigung anderer Ratschläge:

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
In fest verschlossenem Behälter aufbewahren.
Trocken und in einem dicht verschlossenen Behälter aufbewahren.

Anforderungen an die Belüftung:

Einsatz von lokaler und allgemeiner Belüftung.

Kompatible Verpackung:

Nur in der Originalverpackung aufbewahren.

7.3 Spezifische Endverwendung:

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 3.0 Änderungsdatum: 24-05-2023
Handelsname: A1 Pulver Extra White

Seite 4 von 8
Druckdatum: 31-1-2024

Es liegen keine weiteren Informationen vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzmaßnahmen

8.1 Kontrollparameter:

Nationale Grenzwerte:

Keine Informationen verfügbar.

Relevante DNEL/DMEL/PNEC- und andere Schwellenwerte:

DNEL. 21,17 mg/m³. Mensch, durch Einatmen. (Industrie-)Arbeiter. Chronisch - systemische Wirkungen.

DNEL. 5.082 mg/m³. Mensch, durch Einatmen. (Industrie-)Arbeiter. Akut - systemische Wirkungen.

DNEL. 5,29 mg/m³. Mensch, durch Einatmen. Verbraucher (private Haushalte). Chronisch - systemische Wirkungen.

DNEL. 3.811 mg/m³. Mensch, durch Einatmen. Verbraucher (private Haushalte). Akut - systemische Wirkungen.

DNEL. 1,52 mg/kg Körpergewicht/Tag. Mensch, oral. Verbraucher (private Haushalte). Chronisch - systemische Wirkungen.

DNEL. 11,4 mg/kg Körpergewicht/Tag. Mensch, oral. Verbraucher (private Haushalte). Akut - systemische Wirkungen.

PNEC. 100 mg/l. Aquatische Organismen. Kläranlagen (STP). Kurzfristig (einmalig).

8.2 Maßnahmen zur Begrenzung der Exposition:

Geeignete technische Maßnahmen:

Allgemeine Belüftung.

Stellen Sie Augenduschen und Notduschen am Arbeitsplatz zur Verfügung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung):

Schutz für Augen und Gesicht:

Tragen Sie eine Schutzbrille mit Seitenschutz (EN 166).

Schutz der Haut:

Schutzkleidung (EN 340 & EN ISO 13688).

Handschutz:

Tragen Sie geeignete Handschuhe.

Geeignet sind EN 374-geprüfte Handschuhe gegen Chemikalien.

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs hängt nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen ab und ist von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Durchbruchzeit des Handschuhmaterials:

Verwenden Sie Handschuhe mit einer Mindestdurchbruchzeit des Handschuhmaterials: >10 Minuten (Permeationsstufe: 1).

Sonstige Schutzausrüstung:

Fügen Sie Ruhezeiten zur Regeneration der Haut ein.

Vorbeugender Hautschutz (Hautschutzcremes) wird empfohlen.

Waschen Sie sich nach der Anwendung gründlich die Hände.

Schutz der Atemwege:

Bei unzureichender Belüftung ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

Voll-/Halb-/Viertelmaske (EN 136/140).

Management der Umweltexposition:

Ergreifen Sie geeignete Maßnahmen, um eine unkontrollierte Freisetzung in die Umwelt zu verhindern.

Vermeiden Sie, dass das Produkt in die Kanalisation, in Oberflächengewässer oder ins Grundwasser gelangt.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften:

Physikalischer Zustand: fest (Pulver, kristallin)

Farbe: weiß

Geruch: charakteristisch

Schmelz-/Gefrierpunkt: ~1.450 °C (ISO 3016)

Siedepunkt oder Anfangssiedepunkt und Siedebereich: unbestimmt

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 3.0 Änderungsdatum: 24-05-2023
Handelsname: A1 Pulver Extra White

Seite 5 von 8
Druckdatum: 31-1-2024

Entflammbarkeit:	nicht brennbar
Untere und obere Explosionsgrenze:	UEG: UEG: nicht relevant
Flammpunkt:	nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur:	irrelevant
Zersetzungstemperatur:	keine Daten verfügbar
pH-Wert:	6 - 8
Kinematische Viskosität:	irrelevant
Löslichkeit	
Löslichkeit in Wasser:	2,4 g/l bei 20 °C
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	nicht relevant (anorganisch)
Dampfdruck:	nicht bestimmt
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte:	2,31 - 2,97 g/cm ³ bei 20 °C (DIN 51757)
Relative Wasserdampfdichte:	zu dieser Eigenschaft sind keine Informationen verfügbar
Schüttdichte:	700 - 1.100 kg/m ³
Partikeleigenschaften	
Partikelgröße:	63,2 µm
<u>9.2 Sonstige Informationen</u>	
Informationen über physikalische Gefahrenklassen:	Gefahrenklassen nach GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant
Andere Sicherheitsmerkmale:	Es liegen keine weiteren Informationen vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:

Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

10.2 Chemische Beständigkeit:

Das Material ist unter normalen atmosphärischen Bedingungen und den zu erwartenden Temperaturen und Drücken bei Lagerung und Handhabung stabil.

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Es sind keine besonderen Bedingungen bekannt, die vermieden werden sollten.

10.5 Chemisch interagierende Materialien:

Es liegen keine weiteren Informationen vor.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Bekanntes und vernünftigerweise vorhersehbare gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Entladung und Erhitzung entstehen, sind nicht bekannt.

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Angaben zur Toxikologie

11.1 Informationen über toxikologische Wirkungen:

Einstufung nach GHS (1272/2008/EG, CLP)

Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

Akute Toxizität:

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Verätzung/Reizung der Haut:

Wird nicht als ätzend/reizend für die Haut eingestuft.

Schwere Augenschäden/Augenreizung:

Kann nicht als stark augenschädigend oder augenreizend eingestuft werden.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:

Kann nicht als inhalativ oder hautallergisch eingestuft werden.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 3.0 Änderungsdatum: 24-05-2023
Handelsname: A1 Pulver Extra White

Seite 6 von 8
Druckdatum: 31-1-2024

Mutagenität in Keimzellen:

Ist in Keimzellen nicht als erbgutverändernd einzustufen (mutagen).

Karzinogenität:

Ist nicht als krebserregend einzustufen.

Reproduktionstoxizität:

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Kann nicht als toxisch für bestimmte Zielorgane eingestuft werden (einmalige Exposition).

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Kann nicht als giftig für bestimmte Zielorgane eingestuft werden (wiederholte Exposition).

Gefahr beim Einatmen:

Ist bei Aspiration nicht als gefährlich einzustufen.

11.2 Informationen über andere Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Enthält keinen endokrinen Disruptor (EDC) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

Weitere Informationen:

Es liegen keine weiteren Informationen vor.

ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen

12.1 Toxizität:

Kann nicht als gefährlich für die aquatische Umwelt eingestuft werden.

EC50. >1.000 mg/l. Mikroorganismen. 3 h.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Es liegen keine Daten vor.

12.3 Bioakkumulation:

Es liegen keine Daten vor.

12.4 Mobilität im Boden:

Es liegen keine Daten vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung:

Die Ergebnisse der Bewertung des Stoffes zeigen, dass es sich nicht um einen PBT- oder vPvB-Stoff handelt.

12.6 Endokrin wirksame Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (EDC) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

12.7 Sonstige unerwünschte Wirkungen

Es liegen keine Daten vor.

ABSCHNITT 13: Anweisungen für die Entsorgung

13.1 Methoden der Abfallbehandlung:

Informationen zur Abfallentsorgung:

Recycling/Rückgewinnung von anderen anorganischen Materialien.

Informationen zur Abwassereinleitung:

Werfen Sie Abfälle nicht in das Waschbecken. Vermeiden Sie die Einleitung in die Umwelt.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen:

Vollständig entleerte Behälter können recycelt werden.

Verunreinigte Verpackungen können wie der Stoff selbst behandelt werden.

Anmerkungen:

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

Die Abfälle werden in Kategorien eingeteilt, die von lokalen oder nationalen Abfallentsorgungsunternehmen getrennt behandelt werden können.

ABSCHNITT 14: Informationen über den Verkehr

14.1 UN-Nummer

Der Transport dieses Stoffes unterliegt keinen Vorschriften.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 3.0 Änderungsdatum: 24-05-2023
Handelsname: A1 Pulver Extra White

Seite 7 von 8
Druckdatum: 31-1-2024

14.2 Richtige Ladungsbezeichnung gemäß UN-Musterabkommen

Der Transport dieses Stoffes unterliegt keinen Vorschriften.

14.3 Transportgefahrenklasse(n)

Der Transport dieses Stoffes unterliegt keinen Vorschriften.

14.4 Verpackungsgruppe

Der Transport dieses Stoffes unterliegt keinen Vorschriften.

14.5 Umweltgefahren

Der Transport dieses Stoffes unterliegt keinen Vorschriften.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer

Der Transport dieses Stoffes unterliegt keinen Vorschriften.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß dem IBC-Code

Keine Daten verfügbar.

Informationen für jede der UN-Regelungen

Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, der Schiene oder auf Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - zusätzliche Informationen:

Unterliegt nicht dem ADR, RID und ADN.

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - zusätzliche Informationen:

Unterliegt nicht dem IMDG.

Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO-IATA/DGR) - ergänzende Informationen:

Unterliegt nicht der ICAO-IATA.

ABSCHNITT 15: Gesetzliche Angaben

15.1 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften und -gesetze, die für den Stoff oder das Gemisch gelten:

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Nicht angegeben.

Liste der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

Nicht angegeben.

Seveso-Richtlinie

Nicht gewährt.

Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Registers zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von Schadstoffen (PRTR)

Nicht angegeben.

Wasserrahmenrichtlinie (WFD)

Kalziumsulfat. Metalle und Metallverbindungen. A).

Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013

Nicht angegeben.

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POPs)

Nicht angegeben.

Nationale Vorschriften (Niederlande)

SZW-Liste CMR-Effekte

Nicht angegeben.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Für diesen Stoff wurde eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 3.0 Änderungsdatum: 24-05-2023
Handelsname: A1 Pulver Extra White

Seite 8 von 8
Druckdatum: 31-1-2024

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme :

ADN. Accord européen relatif au transport internationale des marchandises Dangereuses par voies de navigation Intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen). ADR. Accord relatif au transport internationale des marchandises Dangereuses par route (Abkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße). CAS. Chemical Abstracts Service (Datenbank für chemische Stoffe und deren eindeutige Nummer, die CAS-Registrierungsnummer). CLP. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP) von Stoffen und Gemischen. CMR. Krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Wirkung. DGR. Dangerous Goods Regulations, Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR. DMEL. Abgeleiteter minimaler Wirkungsgrad. DNEL. Abgeleiteter No-Effect Level. EC50. Effektive Konzentration 50 %. Die EC50 entspricht der Konzentration einer geprüften Substanz, die eine 50 %ige Veränderung der Reaktion (z. B. auf das Wachstum) während eines bestimmten Zeitintervalls bewirkt. EG-Nummer. Das EG-Register (EINECS, ELINCS und das NLP-Register) ist die Quelle für die siebenstellige EG-Nummer als Referenznummer für Stoffe (Europäische Union). EINECS. Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe. ELINCS. Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe. GHS. "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", entwickelt von den Vereinten Nationen. IATA. Internationaler Luftverkehrsverband. IATA/DGR. Gefahrgutvorschriften (DGR) für die Luftfahrt (IATA). ICAO. Internationale Zivilluftfahrt-Organisation. IMDG. Internationaler Code für gefährliche Güter im Seeverkehr (IMDG-Code). UEG. Untere Explosionsgrenze (LEL). NLP. Nicht längeres Polymer. PBT. Persistent, bioakkumulierbar und toxisch. PNEC. Vorausgesagte Nicht-Effekt-Konzentration. REACH. Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien. RID. Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter). SVHC. Besonders besorgniserregender Stoff. UEL. Obere Explosionsgrenze (UEL). ZPzB. Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.

Wichtige Literaturhinweise und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP) von Stoffen und Gemischen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch 2020/878/EU. Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, der Schiene oder auf Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).

Internationaler Code für gefährliche Güter im Seeverkehr (IMDG). Gefahrgutvorschriften (DGR) für die Luftfahrt (IATA).

Haftungsausschluss

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Dieses Sicherheitsdatenblatt ist ausschließlich für dieses Produkt erstellt und bestimmt. Für dieses Produkt ist es rechtlich nicht erforderlich, ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 der REACH-Verordnung bereitzustellen, da das Produkt gemäß der CLP-Verordnung nicht als gefährlich eingestuft ist. Dieses Dokument wurde als freiwillige Zusatzleistung erstellt, um allgemeine Sicherheitsinformationen bereitzustellen.

Sicherheitsdatenblatt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
geändert durch 2020/878/EU

A1 LP01 Pulver

Versionsnummer: 3.0

Ersetzt die Version vom: 06.02.2018 (2)

Überprüfung: 24.05.2023

Niederlande: